

Benutzungsordnung BIG

§ 1 Teilnahme

(1) An den Kursen und Veranstaltungen des BIG-Projektes kann jede Frau teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

(2) Bei allen wöchentlichen Sportangeboten ist für Neueinsteigerinnen eine unverbindliche und kostenlose Probestunde möglich, sofern noch Plätze frei sind. Wasserkurse sind von Probestunden ausgeschlossen.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen von BIG werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

- a) Einzelveranstaltungen Sport (60 Minuten) 4 Euro
- b) Einzelveranstaltung Nordic Walking (90 Minuten) 4 Euro
- c) Einzelveranstaltung Entspannung, Yoga (90 Minuten) 5 Euro
- d) Einzelveranstaltung Kochen (180 Minuten) 5 Euro
- e) Einzelveranstaltung Wasserkurse (60 Minuten) 5 Euro

f) Für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern oder mit erhöhtem Aufwand/Kosten durchgeführt werden, können die Entgelte von den in Abs. 1 Buchst. a) bis e) festgesetzten Rahmenentgelten abweichen.

(2) Die Entgelte werden bar von den Übungsleiterinnen eingenommen und an die BIG-Projektleitung weitergereicht oder direkt im Amt für Sport und Gesundheitsförderung bar bezahlt. Dort werden die Gelder bis zu deren Einzahlung auf das Konto der Stadt Erlangen sicher verwahrt.

(3) Die Quittungen über die Bezahlung der Kursgebühren werden gegen Ende des Kursblocks in den Kursen ausgehändigt bzw. können beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung abgeholt werden.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Das BIG-Projekt gewährt Frauen mit aktuellem ErlangenPass oder einem gültigen Schwerbehindertenausweis einen Nachlass in Höhe von 50%. Es kann nur eine der beiden Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

(2) Ein vergünstigter Quereinstieg in einen laufenden Kurs ist möglich, sofern noch Plätze frei sind. Die Kursgebühr berechnet sich anteilig nach Höhe der offiziell verbleibenden Kursstunden.

(3) In besonderen Härtefällen, die nicht von den vorher benannten Regelungen erfasst werden, entscheidet die Leitung der BIG Projekts.

§ 4 Fälligkeit und Rückerstattungen

(1) Die Begleichung der Kursgebühr ist vor Kursbeginn fällig, spätestens nach der Probestunde, falls diese gewährt werden kann. Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Bezahlung ist nicht zulässig.

(2) Die Teilnahmegebühr ist unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Veranstaltung fällig. Bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Abbruch besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder anteilige Erstattung der Kursgebühren.

(3) Bar- oder sonstige unmittelbare Rückerstattungen der bereits entrichteten Kursgebühren sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Bei einem gesundheitsbedingten Kursabbruch kann in Ausnahmefällen bei Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests ein Gutschein für einen BIG-Kurs ausgestellt werden, der zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden kann. Die Gewährung eines Gutscheins und die Gutscheinhöhe liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters.

§ 5 Ausschlussrecht

(1) Teilnehmende haben sich im Kurs rücksichtsvoll und so zu verhalten, dass der störungsfreie Ablauf des Unterrichts gewahrt bleibt. Störendes, gefährdendes oder anderweitig unangemessenes Verhalten ist untersagt.

(2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist die Veranstalterin bzw. die Kursleitung berechtigt, die betroffene Person dauerhaft vom Kurs auszuschließen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder anteilige Erstattung der Kursgebühren.

§ 6 Programmänderungen

(1) Änderungen aus organisatorischen Gründen bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal bleiben vorbehalten.

(2) Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist berechtigt, Veranstaltungen vom Programm abzusetzen. Bei der Absetzung von Veranstaltungen werden die bereits entrichteten Entgelte und Auslagen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche von teilnehmenden Personen sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des BIG Projekts für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.